

3. 1536. (3) Nr. 3710.
K u n d m a c h u n g.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit den Ministerien der Justiz- und der Finanzen, für die Durchführung der Grundentlastung zu verordnen befunden:

»Das die Grundentlastungs-Bezirks- (Districts-) Commissionen auf Verlangen der Parteien verpflichtet seyn, über die vor dem Jahres 1848 ausstehenden Rückstände an Urbarmaterial- und Zehentleistungen, sowie über alle rückständige Veränderungsgebühren und ablösbare Leistungen über Erscheinen beider Theile Vergleiche aufzunehmen. — Diesen Vergleichen wird die gleiche Wirkung wie den gerichtlichen Vergleichen beigelegt. Die Verhandlungsprotocolle und die Ausfertigungen der Commissionen über derlei Vergleiche sind stämpelfrei zu behandeln. In diesen Vergleichen darf jedoch von der Nichtzahlung einer Zahlungsfrist der Verlust der übrigen nicht abhängig gemacht werden. Die Einzahlungen auf Grundlage dieser Vergleiche haben unmittelbar zu Handen der Berechtigten zu geschehen und diese letztern selbst die Executionen vor dem ordentlichen Richter anzusuchen.»

Dies wird in Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 9. August 1850, Z. 13425, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 12. August 1850.
Vom Präsidium der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain.
Der Präsidenten-Stellvertreter:
Brandstetter.
Der Secretär:
Dr. Anton Schöppl.

3. 1551. (2) Nr. 11255.
K u n d m a c h u n g

der k. k. Statthaltereie für Krain, die Errichtung einer Berg- und Forst-Direction für die Kronländer Steiermark, Kärnten und Krain, dann für das Schwefelwerk Radoboj in Croatien und die Aerial-Schürfungen in der Militär-Gränze betreffend.

Laut Erlasses des Herrn Ministers für Landescultur und Bergwesen vom 15. Juli l. J., Z. 1098, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 13. Juli l. J. die Errichtung einer neuen Berg- und Forst-Direction für die Kronländer Steiermark, Kärnten und Krain, dann das Schwefelwerk Radoboj in Croatien und die Aerial-Schürfungen von Bergowe in der Militär-Gränze, mit dem Sitze in Graz zu genehmigen und gleichzeitig den bisherigen Berg- und Oberbergamts-Director zu Klagenfurt, Julius v. Helms, zum Vorstande dieser neuen Berg- und Forst-Direction, mit dem Titel und Range eines k. k. Sectionsrathes allergnädigst zu ernennen geruht. Dieser Berg- und Forst-Direction wird in dem Kronlande Krain das k. k. Bergamt in Idria mit allen zu der unmittelbaren Verwaltung desselben gehörenden Betriebszweigen unterstehen.

Rücksichtlich der Ober-Administration der Reichsforste in dem Kronlande Krain wird eine abgesonderte Verfügung erlassen, so wie auch der Zeitpunkt, und wann die neue Berg-Forst-Direction in Graz beginnen wird, nachträglich veröffentlicht werden wird.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit der k. k. Berg- und Forst-Direction in Graz, wird jene des bisherigen k. k. Oberbergamtes in Klagenfurt aufzuheben haben und dasselbe als aufgelöst zu betrachten seyn, und es wird an dessen Stelle die k. k. Berghauptmannschaft für Kärnten, Krain und das Küstenland in Klagenfurt nach jenen Grundsätzen organisiert werden, welche in dem Ministerial-Erlasse vom 26. Mai d. J. (Reichsgesetz- und Regierungsblatt, Stück

LXIV) für diese Bergbehörden bereits ausgesprochen worden sind.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 13. Juli d. J. zu genehmigen geruht, daß das bisher bestehende k. k. illyrische Oberbergamt in Klagenfurt, so wie die provisorisch errichtete Steinkohlen-Schürfungs-Direction in Leoben aufgelöst, und an deren Stelle eine, dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen unmittelbar untergeordnete k. k. Berg- und Forst-Direction für die Kronländer Steiermark, Kärnten und Krain, mit dem Sitze in Graz, errichtet werde.

Dieser Berg- und Forst-Direction werden zur administrativen Leitung unterstehen:

a. In Krain:

Das k. k. Bergamt in Idria, mit allen zu der unmittelbaren Verwaltung desselben gehörenden Betriebszweigen.

b. In Kärnten:

- 1) Das k. k. Bergamt Raibl;
- 2) das k. k. Bleiberg, jedes mit allen seinen Betriebsanstalten und Verwaltungs-zweigen;
- 3) alle Reichsforste dieses Kronlandes, und dieselben verwaltenden Forstämter und sonstigen Forstorgane.

c. In Steiermark:

- 1) Das k. k. Oberverwesamt nächst Mariazell;
- 2) das k. k. Oberverwesamt Neuberg.
Beide mit allen ihren Betriebs- und Verwaltungszweigen.
- 3) Das k. k. Eisengusswerk und Verwesamt St. Stephan bei Kraubath;
- 4) Das k. k. Verwesamt Cibiswald mit Krumbach und den Steinkohlenbergbau in Cibiswald und Schwannberg,

5) das k. k. prov. Steinkohlen-Bergamt Johnsdorf;

6) das k. k. prov. Steinkohlen-Bergamt Bruck an der Mur;

7) das k. k. prov. Steinkohlen-Bergamt in Gills;

8) sämtliche Reichsforste dieses Kronlandes, in so ferne dieselben nicht zu dem Eigenthums-Complexen der k. k. Innerberger-Hauptgewerkschaft gehören, in welchem Falle sie in der Administration der k. k. Eisenwerks-Direction zu Eisenerz bleiben.

d. Einstweilen, und so lange in dem Kronlande Croatien und Slavonien die Staats-Bergbaue keine weitere Ausdehnung erlangen, auch:

- 1) Die k. k. Schwefelwerks-Verwaltung in Radoboj mit allen ihren Betriebszweigen;
- 2) die k. k. Schürfungs-Commission in Bergowe.

Rücksichtlich der Ober-Administration der Reichsforste in den Kronländern Krain, Görz und Istrien wird eine abgesonderte Verfügung erlassen.

Der Personalstand der k. k. Berg- und Forst-Direction in Graz besteht aus:

1 Director mit dem Titel und Charakter eines k. k. Sectionsrathes, 2,500 fl. Gehalt, 520 fl. Quartiergeld, und der VI. Diätenklasse.

4 k. k. Berg- und Forst-Räthe, von denen der Forstreferent auch den Titel: »k. k. Forstrath« führt, mit einem Gehalte,

für den	I.	1400 fl.
»	II.	1300 „
»	III.	1200 „ und
»	IV.	1200 „, dem

10procentigen Quartiergelde und der VIII. Diätenklasse für jeden derselben, ferner aus einem:

	M i t	
	Diäten- Classe	Gehalt Quartiergeld
G u l d e n		
I. Secretär	IX.	1000 100
II. dto	IX.	900 90
Officialen des Rechnungs-Departements	X.	800 80
I. Concipisten	X.	700 70
II. dto	X.	650 65
Ingrossisten des Rechnungs-Departements	XI.	500 50
Registrator und Expeditor	X.	800 80
I. Kanzellisten	XI.	500 50
II. dto	XI.	500 50
III. dto	XI.	400 40
IV. dto	XI.	400 40
Amtsdiener	—	300 30
Hausdiener	—	250 25

Der Zeitpunkt, wann die neue Berg- und Forst-Direction in Graz beginnen soll, wird nachträglich veröffentlicht werden.

Wien am 15. Juli 1850.

Thinnfeld. m. p.

3. 1559. (1) Nr. 11555

Nachdem der Stellvertreter des Repräsentanten der vormaligen Grund- und Zehentobrigkeiten des ehemaligen Laibacher Kreises bei der Grundentlastungs-Landescommission, Herr Dr. Joseph Kleindienst, mit dem Tode abgegangen ist, so handelt es sich um die Wahl eines Ersatzmannes für denselben.

Als den Tag zur Vornahme dieser Wahl hat der Herr Ministerial-Commissär und Präsident der krain. Grundentlastungs-Landescommission, laut Mittheilung vom 31. Juli l. J., Z. 3382, den 31. August l. J. Vormittags bestimmt.

Diese Wahl geschieht nach S. 70 der hohen Ministerial-Verordnung vom 12. September 1849 auf folgende Art:

Am 31. August l. J., Vormittags um 10 Uhr, haben sich die sämtlichen gewesenen Dominien und Zehentberechtigten des vormaligen Laibacher Kreises, d. i. jene, welche sich im Bereiche der dormaligen Bezirkshauptmannschaften Radmannsdorf, Krainburg, Stein und Laibach, mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Oberlaibach und der weitem, einer dieser Bez.-Hauptmannschaften zugetheilten Gemeinden der vorbestandene Kreise Neustadt und Adelsberg befinden, bei der Laibacher Bezirks-Hauptmannschaft einzufinden,

worauf die Wahl von dem Herrn Bezirkshauptmann oder von einem von ihm abgeordneten Bezirks-Commissär auf die vorgeschriebene Art vorgenommen wird. Es treten nämlich die oberwähnten gewesenen Grundobrigkeiten und Zehentbesitzer daselbst zusammen, und wählen mündlich und öffentlich mit absoluter Stimmenmehrheit den Ersatzmann. Ergibt sich bei der ersten und zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die dritte Wahl für den Ersatzmann auf jene zwei Individuen, welche die meisten Stimmen hatten, beschränkt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Der Gewählte hat binnen drei Tagen nach ihm bekannt gewordener Wahl die Annahme derselben im Wege der Bezirkshauptmannschaft Laibach schriftlich bekannt zu geben. Sollte diese Erklärung in besagter Frist nicht abgegeben, oder die Wahl nicht angenommen werden, so wird eine neue Wahl eingeleitet werden.

Das Wahl-Resultat ist von der Bezirks-Hauptmannschaft Laibach vorzulegen.
Laibach am 10. August 1850.

3. 1519. (3) Nr. 3651.
Concurs-Kundmachung.

Bei der in die dritte Classe der Hauptämter eingereichten Collegialstätte, und zugleich Sammlungscasse in Billach, ist die Controllorstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von Siebenhundert Gulden, nebst einer widerwärtigen Zulage von jährlichen Einhundert Gulden für die Versorgung der Sammlungscassengeschäfte, der Genuss einer freien Wohnung, oder in deren Ermanglung des systemmäßigen Quartiergeldes, und die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Betrage des Jahresgehaltes verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis dritten September 1850 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle, oder Falls sich durch deren Besetzung eine Amtsoffizialenstelle erledigen sollte, um letztere, haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung im Gefälls-, Manipulations-, dann Cassa- und Rechnungsgeschäfte, so wie über den Besitz der Waarenkunde versehenen Gesuche innerhalb der Bewerbungsfrist im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Hauptamtes verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.
Graz am 2. August 1850.

Z. 1505. (3) Nr. 6344.
Avviso d'asta.

Per la vendita d'una casa erariale posta a Sappiane nel Distretto di Castelnuovo.

Si porta a comune notizia che nel giorno 5 Settembre po. vo. presso l' i. r. Commissariato di Finanza in Castelnuovo verrà tenuto il terzo pubblico incanto per la vendita al maggior offerente della casa erariale Nr. 54 ed attenenze, situata sulla strada Postale nel luogo di Sappiane distretto di Castelnuovo.

Pel prezzo fiscale venne ritenuto l'importo di stima di fior. 737, car. 45.

La concorrenza è generalmente libera a chiunque, che per le leggi civili è abilitato di farne acquisto per sè o per terze persone.

Prima di fare un' offerta, ogni concorrente dovrà però depositare a mani della Commissione licitante l'importo di fior. 73, car. 47, moneta di convenzione pari a 10% del prezzo di prima grida. Chiusa l'asta verrà restituito il deposito a tutti i concorrenti, eccetto quello del deliberatorio, che verrà trattenuto a titolo di cauzione per gli effetti spiegati nelle condizioni d'asta speciali.

La detta Commissione aggiudicherà la vendita, salva la superiore approvazione, a chi risulterà miglior obblatore.

Dopo seguita la delibera e chiuso il protocollo d'asta non si accetteranno ulteriori offerte. La descrizione più completa dell'oggetto da vendersi, come anche le ulteriori condizioni d'asta speciali, sono ostensibili tanto presso questa i. r. Amministrazione Camerale Distret. come anche presso l' i. r. Commissariato di Finanza in Castelnuovo.

Un tanto si fa pubblicamente noto coll'avvertimento, che verranno accettate anche offerte in iscritto suggellate, qualora saranno munite del prescritto deposito e debitamente firmate dall'offerente, il quale dichiarerà d'aver preso notizia delle condizioni speciali e che vuol adattarsi alle medesime.

Dall' i. r. Amministrazione Camerale Distrettuale.
Trieste li 3 Agosto 1850.

3. 1530. (2) Nr. 3432.

Kundmachung.

Zu Folge Eröffnung der hohen General-Direction für Communicationen ist das Distanz-Ausmaß zwischen Trau und Bonaja in Dalmatien, vom 1. August d. J. angefangen, von $1\frac{1}{8}$ auf $1\frac{1}{2}$ Post erhöht worden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.

Laibach am 1. August 1850.

3. 1533. (2) Nr. 3531.

Kundmachung.

Vom 15. August d. J. angefangen, wird das Distanz-Ausmaß auf der Eisenstraße, im Kronlande Steiermark, folgendermaßen herabgesetzt, und zwar:

Zwischen Hieslau und Eisenerz von $1\frac{1}{8}$ auf 1 Post, zwischen Hieslau und Altenmarkt von $1\frac{1}{8}$ auf $1\frac{1}{2}$ Posten, und zwischen Altenmarkt und Beyer von $1\frac{1}{8}$ auf $1\frac{1}{2}$ Posten.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.

Laibach am 8. August 1850.

3. 1557. (1) Nr. 3636.

Nach einer Mittheilung der k. k. Landesbau-Direction hat sich bei Profilierung des Laibach-Flusses herausgestellt, daß das unterm 30. Dec. 1839 kund gemachte Verbot, Bauschutt und andere derlei Gegenstände in den Laibachfluß zu werfen, leider nicht immer beachtet wurde, indem der gedachte Fluß in der Stadt und den Vorstädten mit Unrath, Bauschutt und gebrochenen Geschirren verunreinigt befunden worden ist.

Da durch derlei Unfälle die Sohle des Laibachflusses zum offenbaren Nachtheile der Morastentsumpfung erhöht, und die Kosten der Auslagerungs-Arbeiten bedeutend vermehrt werden, so sieht sich der Magistrat in der Lage, das gedachte Verbot mit dem Beifügen hiemit in Erinnerung zu bringen, daß man mit Zuversicht darauf rechnen, es werden alle Wohnparteien und insbesondere die Hausherrn und Hausinspectoren, in der vollen Ueberzeugung an dem namhaften Schaden, der dem allgemeinen Besten durch Uebertretung dieses Verbotes zugefügt wird, dasselbe nicht nur selbst genau beachten, sondern auch mit aller Sorgfalt darüber wachen, daß es von andern, im Dienste oder in Arbeit stehenden Personen oder Familiengliedern nicht übertreten, und so der Magistrat der Nothwendigkeit enthoben werde, die in der an-

3. 1540. (1)

Licitations-Kundmachung.

Zu Folge löblicher k. k. Baudirections-Berordnung vom 31. Juli 1850, Nr. 2433, werden die zur Conservirung der Ratschacher-Münkendorfer-Strasse für das Verwaltungsjahr 1850 präliminirten, und mit Decret des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 13. Juli d. J., 3. 2276 B., bewilligten Bauherstellungen und Material-Lieferungen nach dem Post-Nrs. des nachstehenden Ausweises, an den darin bezeichneten Tagen, bei den betref-

gezogenen Kundmachung auf die Uebertretung gefesete Strafe zu realisiren. Uebrigens wird zum genaueren Nachverhalte bekannt gegeben, daß zur Ablagerung von Bauschutt und derlei Gegenständen die Vertiefung unweit des k. k. Bahnhofes, herwärts vom St. Christoph-Friedhofe, ebenso die Schottergrube vor dem Provinzial-Zwangsarbeitshause, endlich die durch Aushebung des Lehmes entstandenen Vertiefungen auf dem Gemeinde-Terrain hinter der untern städtischen Ziegelhütte zureichende Gelegenheit bieten.

Stadtmagistrat Laibach am 13. August 1850.

3. 1537. (1) Nr. 1911.

Edict.

Von dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gegeben: Es habe in der Executionssache des Mathias Eisenzopf von Hocheneg, gegen Jacob Rinkel von Mitterdorf, die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, zu Mitterdorf Consr.-Nr. 22 gelegenen, gerichtlich auf 470 fl. C. M. geschätzten Bierstehube, wegen aus dem Urtheile ddo. 30. September 1848, 3. 3358, schuldigen 106 fl. 40 kr. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 13. September, auf den 14. October und auf den 13. November l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität zu Mitterdorf mit dem Beisage angeordnet, daß diese nur bei der 3. Tagsatzung unter dem Schätzungswerte werde veräußert werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingnisse können während den Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirks-Collegialgericht Gottschee am 21. Juli 1850.

3. 1555. (1)

Kundgebung.

Der Vorstand der Marktgemeinde Adelsberg bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß daselbst die Errichtung einer zweiten Fleischergerichte sich als nothwendig darstellt.

Die Bewerber um diese Gerichte werden eingeladen, ihre dießfälligen Gesuche, welche insbesondere mit der Nachweisung eines hinreichenden Gewerbetriebscapitals, und mit dem Zeugnisse einer guten Moralität documentirt seyn müssen, bis 1. September l. J., bei der hierortigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, als Gewerbeverleihungsbehörde, zu überreichen.

Ortsgemeinde Adelsberg am 16. August 1850.

3. 1525. (2) Nr. 2693.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Herrn Johann Kozler von Reifnitz, Gewaltträgers seines Waters Herrn Johann Kozler, gegen Anton Krašove von Topol, in die executive Feilbietung der dem Krašove gehörigen, zu Topol sub Consr. Nr. 11 gelegenen und im Grundbuche der Herrschaft Orteneg sub Urb. Nr. 230 vorkommenden, gerichtlich auf 700 fl. bewertheten Halbhube, wegen aus dem w. ä. Vergleiche von 1. Juni 1847 3. 149 schuldigen 53 fl. 34 kr., 5 % Interessen u. Executionskosten hieramts gewilliget, und es sind zur Vornahme die Tagsatzungen auf den 17. September, auf den 17. October und auf den 18. November 1850, jedesmal Vormittag 9 Uhr und im Orte der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietungstagatzung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchs-extract, die Licitationsbedingnisse, nach welchen jeder Meißbieter das 10 % Badium zu erlegen hat, und das Schätzungsprotocoll erliegen hiergerichts zur beliebigen Einsichtnahme.

K. K. Bezirksgericht Laas am 3. August 1850.

fenden k. k. Bezirkshauptmannschafts-Exposituren im öffentlichen Versteigerungswege ausbezogen und an den Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden, als:

Beistellung von Straßendeckmaterial

Post-Nr.	Straßen-District	Aus dem Material-Erzeugungs-Platz.	Kommen			Fiscalpreis		Bestimmung der Zeit und des Ortes der Licitations-Verhandlung.
			zu erzeu- gen	zu verführen und aufzuschlich- ten		pr.	Im Gan- zen für einen Erzeu- gungs- Platz	
				H a u s e n				
			à	von	bis	fl.	kr.	
			42 ² / ₃ Cubik- Schub	Nro.				
1	Ratschach	Unterhalb der Schloß = Ruine Ratschach	830	0	14	1 50	1521 40	Bei der k. k. Bezirks- Hauptmannschafts-Expositur Ratschach am 28. August 1850 9 Uhr Vormittags.
2		Leichtenbrunn	665	0	14	1 40	1108 20	
3		Unter Sauenstein	160	1	9	1 5	173 20	
4		Unterm Schlosse Rückenstein	160	1	13	1 34	250 40	
5		Save = Schotterbank	380	1	1	1 8	430 40	
6		Steinbruch Arto	280	1	9	1 27	406 —	
7	S u r t s e l d	Save = Sandbank ob Piaszko	240	III	0	1 8	272 —	Bei der k. k. Bezirks- Hauptmannschafts-Expositur Gurkfeld am 26. August 1850 um 9 Uhr Vormittags.
8		Peinel = Steinbruch	285	III	5	1 45	498 45	
9		Graber Steinbruch	390	III	11	1 25	552 30	
10		Save = Schotterbank	270	IV	3	— 55 ¹ / ₂	249 45	
11		Schottergrube von Mauser	180	IV	8	1 7 ¹ / ₂	202 30	
12		Schottergrube ob Belibreg	210	IV	12	1 7 ¹ / ₂	236 15	
13		Schottergrube ob Mertoize	200	V	1	1 7 ¹ / ₂	225 —	
14		Schottergrube unter St. Ulrich	270	V	6	1 7 ¹ / ₂	303 45	
15		Schottergrube unter Scopitz	160	V	11	1 7 ¹ / ₂	180 —	

B a u h e r s t e l l u n g e n .

Post-Nr.	District	Licitations- Gegenstand.	Ausrufspreis		Bestimmung der Zeit und des Ortes der Licitations- Verhandlung.
			fl.	fl.	
16	S u r t s e l d	Conservation von 4 Brücken zwischen Distanz- Nr. 0j1-2, 0j4-5, 0j8-9 und 1j12-13, bestehend in 57 ⁰ / ₅ zölliger Bebrückung und 5 Stück 4° langen, ⁹ / ₁₀ “ starken Lageruthen, von Kiefernholz	265	15	Bei der k. k. Bezirks- Hauptmannschafts- Expositur Ratschach am 28. August 1850 9 Uhr Vormittags.
17		Herstellung von 12 Durchlaß = Canälen in verschie- denen Distanzzeichen	4180	55	
18		Herstellung einer neuen, 10° langen, 2° hohen Stützmauer, zwischen Distanz = Zeichen 1j4-5	316	—	
19		Bei = und Aufstellung eines neuen Geländers in verschiedenen Distanz = Zeichen, bestehend in 36 gebundenen, 332 Stück einfachen Säulen, und 360 Stück 2°, 1' langen Einlagen von Kiefernholz	1109	20	
20	S u r t s e l d	Lieferung von verschiedenen Bauzeugstücken, als: 6 Stück Grabenschnüre, 18 Stück kleine Ham- mer zu Schotterschlägeln, 6 Stück Handwa- geln, 12 Stück Spighauen, 12 Stück breiten Hauen, 24 Stück Rothscharren, 36 Stück Krampen sammt Federn und Schrauben, 12 St. Mazollen, 12 Stück eisernen Rechen, 72 Stück eisernen Schaufeln, 24 Stück Schiebkarren	349	21	Bei der k. k. Bezirks- Hauptmannschafts- Expositur Gurkfeld am 26. August 1850 9 Uhr Vormittags.
21		Herstellung von 6 neuen Durchlaß = Canälen, im Distanz = Zeichen IIIj0-Vj4	554	21	
22		Reconstruction einer 112° langen und Herstellung einer neuen 18° langen Straßenstüz- mauer, zwischen Distanz = Zeichen Nr. IIIj0-1 und IVj0-1, bestehend in 35° 5' 0" Cubik- Maß Mauerwerk	979	22	
23		Bei = und Aufstellung eines neuen Geländers von Eichenholz in verschiedenen Distanz = Zeichen, bestehend in 327 Stück einfachen Säulen und 320 Stück 2° 1' langen, ⁹ / ₇ “ starken Einlagen	1253	25	
24	S u r t s e l d	Lieferung von verschiedenen Bauzeugstücken, als: 7 Stück Grabenschnüre, 21 Stück kleine Ham- mer zum Schotterschlägeln, 7 Stück Hand- wagen, 14 Stück Spighauen, 14 Stück breiten Hauen, 28 Stück Rothscharren, 35 Stück Krampen, 14 Stück Mazollen, 14 Stück ei- sernen Rechen, 84 Stück eisernen Schaufeln und 28 Stück Schiebkarren	396	2	

Zu dieser Verhandlung werden die Erstehungs- lustigen mit dem Beifügen eingeladen, daß die detaillirten Baubeschreibungen und Pläne bei der k. k. Bezirks- Hauptmannschafts- Expositur Ra- tschach und Gurkfeld, so wie bei den Ingenieur- Assistenten an der Save zu Gurkfeld täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Jeder Licitant hat vor Beginn der Licita- tion daß, auf jene Objecte, auf welche er einen Anbot stellen will, entfallende 5% Badium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, und er muß, im Falle er Ersteher bleibt, dieses Badium auf 10% dieses Erstehungsbetrages ergänzen und als Caution deponiren.

Bis zum Beginn der mündlichen Ausbie- tung (was Schlag neun Uhr Vormittag an dem bestimmten Licitationstage geschehen wird) wer- den auch schriftliche Offerte angenommen; diese müssen auf den gehörigen Stempel geschrieben, gut versiegelt seyn, und von Rußen die Auf- schrift enthalten, für welche Objecte sie lauten.

Im Innern hat jedes Offert, außer der Ob- jectenbezeichnung, den angebotenen Betrag für jedes derselben in Ziffern und Buchstaben deut- lich ausgedrückt, zugleich aber auch die Erklä- rung zu enthalten, daß dem Dfferenten das Bauob- ject, dann die Versteigerungs- und Baubeding- nisse genau bekannt sind. Ferner hat der An- botsteller seinen Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort anzugeben, und das Offert mit dem 5% Badium in Barem, oder in Staats- papieren nach dem börsenmäßigen Course, oder aber mit, zu diesem Zwecke lautenden Erlagschein einer öffentlichen Cassa zu belegen.

Offerte, welche dieser Bedingung nicht ent- sprechen, oder irgend einen Vorbehalt, oder aber eine Abweichung von den speciell stipulirten Li- citations- Vorschriften enthalten sollten, bleiben außer Berücksichtigung, worauf die Unterneh- mungslustigen in Vorhinein aufmerksam gemacht werden. Die Ausbietung erfolgt bei der münd- lichen Licitation, wie bereits im Eingange er- wähnt wurde, objectenweise, in der Reihenfolge der vorangeführten Postnummern. Die schriftli- chen Offerte können jedoch speciell ausgedrückt werden.

Als ebenso unzulässig wird es erklärt, den Anbot für irgend ein Object von der Geneh- migung eines Andern abhängig zu machen, weil in einem solchen Falle auf ein derlei Offert nicht reflectirt werden könnte.

Der Tag und die Stunde des Einlangens eines jeden schriftlichen Offertes wird in ein Protocoll eingetragen, das Offert selbst mit dem fortlaufenden Nummerus versehen, die Zahl der eingelangten schriftlichen Offerte vor dem Be- ginn der mündlichen Ausbietung bekannt gege- ben, mit ihren Nummern in dem Versteigerungs- Protocoll angeführt, nach geschlossener mündli- cher Ausbietung zu ihrer Eröffnung geschritten, ihr Inhalt protocollirt und sofort erklärt wer- den, wer als Bestbieter oder Ersteher anzu- sehen ist.

Mit dem Beginne der mündlichen Ausbie- tung wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr ange- nommen.

Bei gleichen mündlichen und schriftlichen An- boten hat der Letztere, — bei gleichen schriftli- chen aber Derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist, und daher den kleinern Post- Num- merus trägt.

Gurkfeld am 10. August 1850.

3. 1539. (2)

Licitations = Kundmachung.

Mit Decret der hohen k. k. General = Bau- direction vom 26. Juli 1850, 3. ⁶⁶⁶²/₁₉₃₅, und Intimation der löblichen k. k. Baudirection des Kronlandes Krain vom 6. August 1850, 3. 2486, ist die Herstellung einer Schlegelwehre und eines Verschließungswerkes im Save-Durch- stiche unterhalb Gurkfeld bewilliget worden, wel- che Bauten im Absteigerungswege an den Best- bieter hintangegeben, und zu diesem Ende am 26. August 1850 Vormittags, nöthigen Falles

auch Nachmittags, die Licitation in der Amtskanzlei der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Gurkfeld abgehalten werden wird.

Die 520 Current-Klafter lange Schlegelwehre besteht aus einer 1 Schuh hohen Faschinenbettung, dann 3 Reihen Flechtzäune, welche von Klafter zu Klafter in der Quere, der größern Haltbarkeit halber, untereinander mit festen Bindwieden in der Verflechtung gebunden, und die leeren Zwischenräume über der Faschinenbettung mit großen Flußkieseln oder Bruchsteinen gehörig ausgefüllt werden müssen.

Der Ausrufspreis für die Herstellung dieser Schlegelwehre wird nach der Adjustirung ausgeben mit **2912 fl.** —

Das Verschließungswerk besteht in 1740 Current-Klafter 8-10 Zoll starkem Fichtenholz, woraus 772 Stück Piloten verfertigt, und auf die erforderliche Tiefe eingerammt werden müssen; dann 1580' 5' 0" Current-Maß zu 15 Zoll Dicke, mit großen Flußkieseln und Bruchsteinen wohl ausgefüllt, von Schuh zu Schuh festgebundene Senkfashinen, und wird nach der Adjustirung ausgeben mit **2553 fl. 34 kr.**

Zu dieser Verhandlung werden die Erstehungslustigen mit dem Beifügen eingeladen, daß die detaillirten Baubeschreibungen und Baupläne bei der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur, so wie bei dem Ingenieur-Assistenten zu Gurkfeld täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Die Unternehmungslustigen haben vor der Versteigerung das 5% Badium in barem Gelde oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, weil ohne solchem kein Anbot angenommen wird.

Jedem Unternehmungslustigen steht es übrigens frei, bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung sein auf einen 6 kr. Stämpelbogen ausgefertigtes schriftliches, gehörig versiegeltes, und von Außen mit der Aufschrift, für welches Bauobject es lautet, versehenes Offert an die k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Gurkfeld einzusenden, solches der Versteigerungs-Commission zu übergeben oder übergeben zu lassen, worin der Different sich über den Erlag des 5% Badiums bei einer öffentlichen Casse mittelst Vorlage des Depositen-Scheines auszuweisen, oder solches in das Offert einzuschließen hat. In einem solchen schriftlichen Offerte muß der gestellte Anbot mit Buchstaben deutlich ausgedrückt, dann der Name, Charakter und Wohnort des Differenten gehörig angegeben seyn. Auf Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder irgend einen Vorbehalt enthalten, wird keine Rücksicht genommen werden.

Nach geschlossener mündlicher Versteigerung werden die schriftlichen Offerte in Anwesenheit der Licitanten eröffnet, mit ihrem Ergebnisse in das Versteigerungs-Protocoll eingetragen, und der sich herausstellende Bestbieter bekannt gegeben werden.

Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Bestboten hat der Erstere den Vorzug, sofern jedoch mehrere schriftliche Offerte den gleichen Bestbot enthalten sollten, so ist der unter solchen zuerst eingelangte Anbot als angenommen anzusehen, zu welchem Ende die einlangenden schriftlichen Offerte mit dem fortlaufenden Nrs. werden versehen und protocollirt werden.

Sobald die erzielten Bestbote die Ausrufspreise nicht überschreiten oder unter solchen stehen, ist das Licitations-Ergebniß sogleich als genehmigt zu betrachten, und der Unternehmer ist gehalten, sogleich zur Bauvorkehrung zu schreiten und sein eingelegtes Badium auf 10% zu ergänzen und als Caution zu deponiren.

Nach geschlossener Versteigerung wird kein Anbot angenommen.

Gurkfeld am 12. August 1850.

3. 1516. (3) Nr. 367.
Verführungs = Licitations = Ankündigung.

Von der k. k. Pulver- und Salpeter-Inspection zu Laibach wird bekannt gemacht, daß zu

Folge des hohen Kriegsministerial-Erlasses d.d.o. Wien 6. Juni 1850, E. 4498, am 2. September 1850, Vormittag um 10 Uhr in der Militär-Commando-Kanzlei am alten Markt Haus-Nro. 21, für alle hierortigen Militärbranchen eine öffentliche Frachtpreisverhandlung wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Aerialgütern, einschließig der Bett- und Montursorten, zu Lande für das kommende Militär-Jahr, nämlich vom 1. November 1850 bis 31. October 1851, in unbestimmten Quantitäten, mit Vorbehalt der höhern Ratification, abgehalten werden wird, u. z.:

Von Laibach	nach	Agram,
"	"	Carlstadt,
"	"	Fiume,
"	"	Klagenfurt,
"	"	Triest,
"	"	Görz,
"	"	Palmanuova,
"	"	Udine,
"	"	Treviso,
"	"	Verona,
"	"	Mantua,
"	"	Brescia,
"	"	Mailand,
"	"	Pavia,

dann vom Laibacher Eisen-Bahnhof auf das Castell, " " " zum Pulver- und Salpeterdepot am Laibacher und Stoscherfelde.

Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Pulver- und Salpeter-Inspectionskanzlei, am Burgplaz Haus-Nr. 28, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, so wie selbe auch am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Concurrenten vorgelesen werden.

Zu obiger Preisverführungs-Licitation wird das Badium mit 1000 fl. Conv. Münze festgesetzt, welches vor Beginn der Verhandlung zu erlegen ist.

Schriftliche Offerte werden bei dieser Licitation nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig versiegelt und mit dem vorbemerkten Badium versehen sind.

Hiebei wird folgendes Verfahren beobachtet:

- 1) Deren Eröffnung erfolgt erst nach beendigter mündlicher Licitation.
- 2) Ist der schriftliche Different bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Concurrenten auf Basis seines Offertpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre.
- 3) Ist der schriftliche Different hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offert, wenn es einen billigeren Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlichen erreichten Bestbote gleich, so wird nur letzterer berücksichtigt und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, — daß Jemand immer noch um ein oder mehrere Prozente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannteste Bestbot ist, können nicht angenommen werden.

4) Muß der Different in seinem Anbote sich verpflichten, im Falle er Ersterer bleibt, nach dienstlich hierüber erhaltener Mittheilung das dem Offert beigeschlossene Badium sogleich auf den vollen Cautionsbetrag von 2000 fl. Conv. Münze zu ergänzen, und ferner ausdrücklich erklären, daß er in Nichts von den Licitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verpflichtet und gebunden glaube, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben, gleich dem Licitationsprotocoll selbst unterschrieben hätte. — Nach Abschluß der Licitations-Verhandlung wird kein Offert und keinem wie immer gestalteten Anbote mehr Gehör gegeben.

Ferner wird noch bemerkt, daß alle Jene, welche 5) bei dieser Preisverhandlung nicht selbst erscheinen können oder wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, d. i. Einer für Alle, und Alle für Einen, haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen oder eine dritte Person namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit dem alle auf den Contract Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen seyn werden; der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Contracte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Documente in Empfang zu nehmen, und hierüber zu quittiren hat; kurz der in Allem auf den Contract Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Contract in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichts desto weniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämmtlichen Contrahenten für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Puncten in solidum, und es hat das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Contrahenten zu halten, und im Falle eines Contractbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regress an dem einen oder dem andern, oder an allen Contrahenten zu nehmen.

Laibach am 12. August 1850.

3. 1515. (3) Nr. 4068.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 20. April 1850 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung zu Unterschichta Hs. Nr. 26 verstorbenen 1/3 Hüblers, Jacob Franz, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch haben, haben solchen unter Beibringung ihrer Beheile auf der vor diesem Gerichte am 24. September l. J., früh 9 Uhr angeordneten Tagsatzung um so gewisser anzubringen, als sie sonst die Folgen des §. 814 G. B. sich selbst zuzuschreiben haben würden.
K. K. Bezirksgericht Umgebuung Laibach am 9. Juni 1850.

3. 1512. (3) Nr. 5340.

E d i c t.

Alle diejenigen, welche auf den Verlaß des am 19. Mai d. J. zu Schellmic verstorbenen Localcaplans, Joseph Suppan, als Gläubiger, eine Forderung zu stellen haben, werden aufgefordert, zur Anmeldung und Darthung derselben auf den 27. August d. J., Vormittags 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldeungs-gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in soferne ihnen einen Pfandrecht gebühre.
K. K. Bezirksgericht Umgebuung Laibach am 20. Juli 1850.

3. 1511. (3) Nr. 4130.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebuung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es habe mit dem Bescheide vom heutigen Dato, 3. 4130, über Ansuchen des Hrn. Franz Stuchly von Hammerstiel, in die executive Feilbietung der, dem Johana Keppar vulgo Mallner von Brundorf gehörigen, im Grundbuche der Grafschaft Auersberg sub Urb.-Nr. 417, Rects.-Nr. 173 vorkommenden, mit dem Schätzungsprotocoll vom 22. April 1850 gerichtlich auf 4071 fl. 45 kr. bewertheten Ganzhube sammt Säg- und Mahlmühle, wegen schuldigen 156 fl. 8 kr. gewilliger, und hierzu die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 6. September, 4. October und 4. November 1850, jedesmal um 9 Uhr früh in loco Brundorf mit dem Beifügen angeordnet, daß diese Realitäten bei den zwei ersten Feilbietungen nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3. und letzten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Wozu die Kaufastigen mit dem Bemerkten zu erscheinen eingeladen werden, daß sie den Grundbuchs-extract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können.

K. K. Bezirksgericht Umgebuung Laibach am 31. Mai 1850.